

Die Gemeinde Ried erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende geänderte

Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Ried
(Kostensatzung – KoS)

§ 1
Kostenerhebung

Die Gemeinde Ried erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 06.11.1995 außer Kraft.

Gemeinde Ried
Ried, den 03.04.2003

(Siegel)

Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Ried

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
	00	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 Euro
	001	<u>Beglaubigungen</u> ¹⁾	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 €im Einzelfall
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 1 Euro ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen</u>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, und soweit erheblicher Verwaltungsaufwand und/oder erhebliche Vorbereitungen erforderlich sind	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

	004	<u>Fristverlängerungen:</u>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 Euro

	005	<u>Zweitschriften:</u>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €

	006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
--	------------	--------------------------------	--

	007	<u>Schreibauslagen:</u>	
		Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibaufgaben erhoben.	
		Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		1. bei Bereitstellung in Papierform	
		1.1 für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
		1.2 für jede weitere Seite	0,15 Euro je Seite
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
		Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden.	
		2. für Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 Euro

<u>Besondere Amtshandlungen</u>			
--	--	--	--

02	<u>Hauptverwaltung</u>		
-----------	-------------------------------	--	--

	020	<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) für gewerbliche Zwecke	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren</u>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder un- mittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 Euro
	4.1 sonst	12,50 bis 200 Euro

03	<u>Finanzverwaltung</u>	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	min. 0,10 € je Fall oder Betrag, mindestens 10 €
031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 bis 150 Euro
032	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 €

1	<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
----------	--	--

11	<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 bis 600 Euro

6	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 Euro

	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauBG	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.3 KG

63		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer	
		a) Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 35 Euro

67		<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 Euro
	672	Anordnung über die Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht zwischen Vorder- und Hinterlieger	10 bis 75 Euro

7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
----------	--	---	--

		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> ⁴⁾	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ⁵⁾	10 bis 600 Euro

	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro
75		<u>Bestattungswesen</u> (Friedhof)	Gebührenregelung aufgrund der jeweils geltenden Satzung für das Bestattungswesen

<u>Besondere Amtshandlungen</u>			
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 Euro

Fußnoten

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

4) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.